

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2013	Nr. 34
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3	460
- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 15. November 2012.....	
Studienordnung für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 15. November 2012.....	462

Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 15. November 2012

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Phonetik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 1. Einführungsphase, die aus dem Basismodul besteht und
 2. Profilierungsphase, die aus den Wahlpflichtmodulen Sprachproduktion, Instrumental-phonetik, Prosodie sowie Sprachperzeption besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Aufgaben, Referatsberichte und Abschlussaufgaben. Bei den semesterbegleitenden Aufgaben und den Abschlussaufgaben handelt es sich in der Regel um Transkriptionsübungen, instrumentelle Sprachanalyse-Übungen oder Beschreibungen von Sprachaufnahmen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung in einem Wahlpflichtmodul ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen: Ein Nachweis über das Bestehen des Basismoduls oder ein Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber